

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-2005/9-1970

Wien, am 9. März 1971

Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das NÖ.Gemeinde-
Vertragsbedienstetenge-
setz 1969 geändert wird.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 9. MRZ. 1971
Zl. 205 Fam. Kozm. A.
Aussch.

H o h e r L a n d t a g

I. Allgemeines:

Durch die 14. und 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle des Bundes sind Regelungen getroffen worden, die auch den Vertragsbediensteten der niederösterreichischen Gemeinden zugute kommen sollen. Es ist daher erforderlich, eine entsprechende Novellierung dieses Gesetzes durchzuführen, wobei auch die Anträge der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten (Landesgruppe NÖ.) berücksichtigt werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z. 1:

Die hier vorgesehene Änderung soll einen Text bringen, der auch dann nicht geändert werden muß, wenn sich die gesamte Wochendienstleistung ändert. Die Grundlage hierfür enthält der § 33 GBDO. 1969 in der Fassung des vorgelegten Novellentwurfes.

Zu Art. I Z. 2:

Die Änderung in dieser Gesetzesstelle ergibt sich daraus, daß der Begriff "Familienzulagen" durch den Begriff "Haushaltszulagen" ersetzt wird.

Zu Art.I Z.3:

Die hier vorgesehenen Änderungen betreffen die Einführung der 43-Stundenwoche ab 5. Jänner 1970. Die weiteren Änderungen der wöchentlichen Arbeitszeit werden ebenfalls berücksichtigt.

Die im Abs.5 vorgesehene Regelung nimmt auf die einschlägige Rechtsprechung bedacht.

Zu Art.I Z.4:

Die hier vorgesehenen Änderungen bestehen darin, daß der Begriff "Haushaltzulagen" eingeführt wird.

Zu Art.I Z.5:

Für die Bediensteten des Landes Niederösterreich wurde eine neue Regelung der Studienbeihilfen eingeführt. Diese Regelung soll nunmehr auch dem Vertragsbediensteten des Landes Niederösterreich zugutekommen.

Zu Art.I Z.6:

Die Änderung im § 16 Abs.3 besteht darin, daß im vorletzten Satz nach den Worten "durch anderweitige Verwendung" das Zeitwort "erworben" eingefügt wird. Es handelt sich hierbei um die Berichtigung eines Fehlers, der nicht als Druckfehler berichtigt werden kann.

Zu Art.I Z.7:

Die Anrechnung von Zeiträumen, die der Vertragsbedienstete in Teilbeschäftigung verbracht hat, als Vordienstzeiten, wird wesentlich vereinfacht.

Zu Art.I Z.8:

Über Wunsch der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten soll hier durch eine Einfügung klar gestellt werden, daß die Kündigungsbeschränkung nur für die Gemeinde gilt.

Zu Art.I Z.9:

Im ursprünglichen Gesetzestext wurde irrtümlich der Abs.1 zitiert. Richtigerweise muß aber der Abs.2 zitiert werden. Dies ist Sinn der vorgesehenen Änderung.

Zu Artikel II

Die Neuregelung für die Studienbeihilfen soll bereits für das Schuljahr 1970/71 wirksam werden. Es bedarf dies daher einer entsprechenden bestimmten Aussage (Abs.1) und einer Übergangsbestimmung (Abs.2).

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ.Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1969 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Niederösterreichische Landesregierung:

C Z E T T E L

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

K. K.